

RS OGH 1956/7/11 7Ob352/56, 2Ob241/59

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1956

Norm

ABGB §1052 B2

ABGB §1062

Rechtssatz

Bei tatsächlicher Erfüllungsbereitschaft des Klägers ist es dem Beklagten verwehrt, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben. Wenn der Beklagte trotz Bereitstellung der Ware durch den Kläger deren Abruf beharrlich unterlässt, fällt ihm Abnahmeverzug zur Last, deren Folgen er zu tragen hat. Hingegen kann der Kläger auf Übergabe dringen, dh Zahlung des Kaufpreises und insbesondere die unbedingte Verurteilung des Beklagten zu dieser Zahlung fordern.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 352/56
Entscheidungstext OGH 11.07.1956 7 Ob 352/56
- 2 Ob 241/59
Entscheidungstext OGH 13.05.1959 2 Ob 241/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0025317

Dokumentnummer

JJR_19560711_OGH0002_0070OB00352_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at